

[Stellungnahme zur Strafbarkeit der männlichen Prostitution]

Die Gesellschaft besitzt meiner Ansicht nach kein Kriterium, von dem aus sie im Urteil und in der Behandlung einen einschneidenden Unterschied zwischen den verschiedenen Arten der sogenannten gewerbsmäßigen Unzucht machen dürfte. Weib oder Mann, gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig, sie hat sich im Bereich der »Unzucht« wie in jedem andern, damit zu befassen, die Schutzbedürftigen zu schützen; darüber hinaus hat sie hier kein Amt und keine Befugnis. 5